

# Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der  
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 43

Mittwoch, den 23. Oktober 2019

Nummer 43



*Am Samstag, dem 7. Dez., und  
am Sonntag, dem 8. Dez. 2019 erwartet  
Sie am Clemens-Langenhof-Brunnen  
in Eisenbach von 16.00 bis 21.00 Uhr:*

Glühwein



Kakao



Gebäck



Waffeln



Bratwürstchen



heisser Apfelwein



*und jede Menge Weihnachtslieder und –musik  
Wir freuen uns auf Ihr Kommen*



*MGV Liederkranz Eisenbach*



**Tagesordnung**

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Einwendungen gegen die Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift
5. Alternative Bestattungsformen in der Gemeinde Selters (Taunus); hier: Einrichtung eines Waldgebietes für Baumruhestätten (Ruhewald)
6. Kinderbetreuung in der Gemeinde Selters (Taunus); hier: Kostenentwicklung, Beitragsanpassung
7. Verschiedenes

65618 Selters (Taunus), 18.10.2019

gez.:  
Ulrich Finger  
Vorsitzender

## **42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Gemäß § 62 Abs. 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder zur öffentlichen 42. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Selters (Taunus) für

**Montag, den 28. Oktober 2019,  
19:45 Uhr**

in den Mineralbrunnen Niederselters, Am Urseltersbrunnen 3-5,  
65618 Selters (Taunus), eingeladen.

**Tagesordnung**

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Einwendungen gegen die Tagesordnung
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift
5. Kinderbetreuung in der Gemeinde Selters (Taunus); hier: Kostenentwicklung, Beitragsanpassung
6. Baugebiet „Dunger“ im Ortsteil Münster; hier: Modalitäten der Bauplatzvergabe sowie Festlegung des Grundstückspreises
7. Gewerbegebiet „In der Oberau“ im Ortsteil Niederselters; hier: Festlegung des Grundstückspreises und Ausschreibung der Grundstücke
8. Veräußerung eines Grundstückes in der Gemarkung Niederselters, Flur 6, Flurstücke 255/2 tlw. sowie 257/2 tlw., ca. 400-450 qm
9. Überplanmäßige Auszahlung im Jahr 2020 gem. § 100 HGO; hier: Kostenstelle 08 424 30 - Freibad Niederselters
10. Überplanmäßige Auszahlung im Jahr 2019 gem. § 100 HGO; hier: Kostenstelle 13 555 20 - Forstwirtschaftliche Unternehmen
11. Außerplanmäßige Auszahlung gemäß § 100 HGO; hier: Kommunal APP - Pilotprojekt „Goldener Grund“
12. Verschiedenes

65618 Selters (Taunus), 18.10.2019

gez.:  
Mario Rieth  
Vorsitzender

**Impressum: BÜRGERZEITUNG**

**Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung**

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 36358 Herbstein, Industriestraße 9-11, Telefon 06643/9627-0, Telefax 06643/9627-78. Internet-Adresse: [www.wittich.de](http://www.wittich.de), E-Mail-Adresse: [info@wittich-herbstein.de](mailto:info@wittich-herbstein.de)

Geschäftsleitung: Hans-Peter Stiel, Produktionsleitung: Frank Vogel

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Rubrik „Aus dem Rathaus“: Der Bürgermeister. Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil: Raimund Böttlinger, Tel. 06643/9627-0. Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, Tel. 06643/9627-0. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlags.

Innerhalb des Verbreitungsgebietes wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos an jeden normal erreichbaren Haushalt zugestellt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.). Für unaufgefordert eingeschickte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung und sendet diese nicht zurück. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelägen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder andere durch den Verlag nicht zu verschuldernder Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.



**LINUS WITTICH Medien KG**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## **Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus)**

### **Bebauungsplan für den Bereich „Schulweg III“ Ortsteil Eisenbach**

**Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens**

Die Gemeinde Selters (Taunus) hat in Ihrer Sitzung am 26.09.2019 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Bebauungsplan für den Bereich „Schulweg III“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 91 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 91 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

**Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.**

Der am 26.09.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienststunden sind montags bis mittwochs

von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan (Planzeichnung nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung) auf der Internetseite der Gemeinde Selters (Taunus) <http://www.selters-taunus.de> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwürgungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

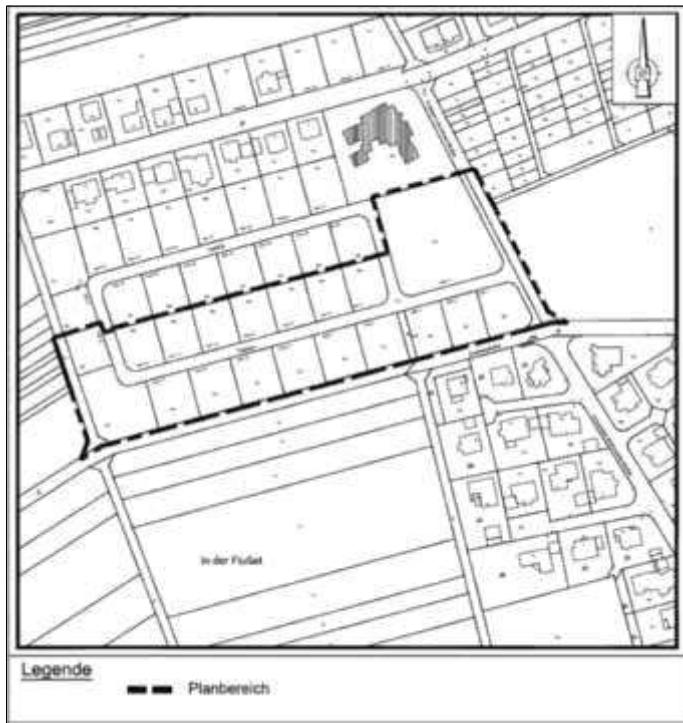
Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 - 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

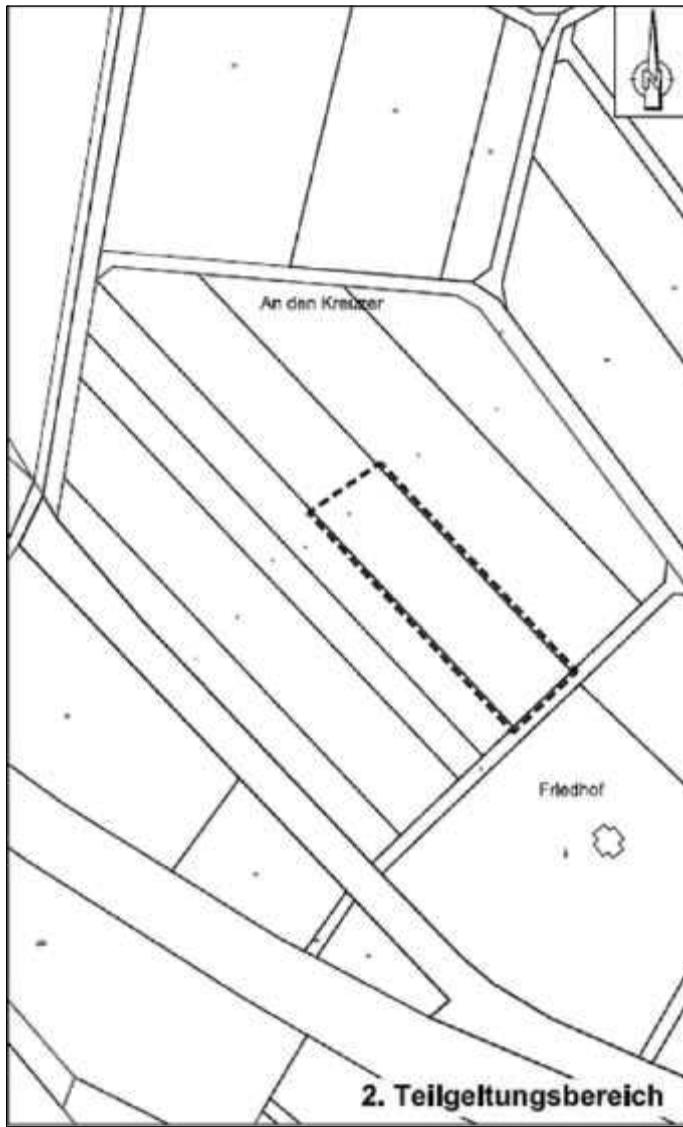
1. Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Schulweg III“ Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

Aktuell | Erfolgreich | Informativ

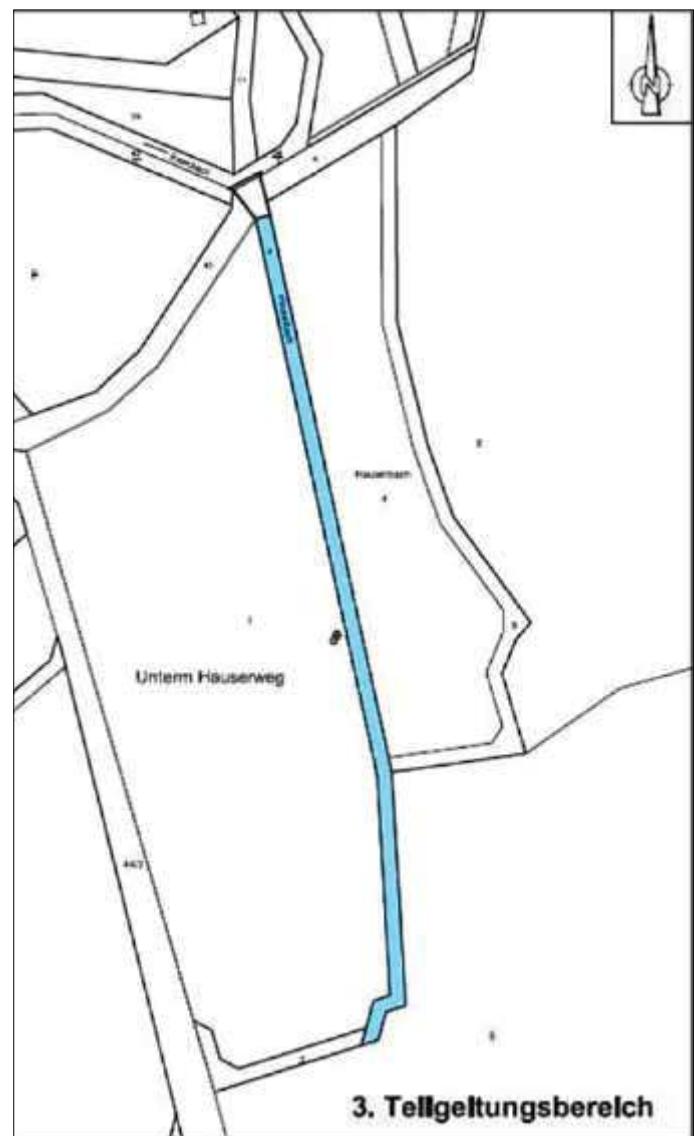
**Ihr Mitteilungsblatt!**



2. Plangebietsabgrenzung für die Ausgleichsfläche für den Bereich Gemeinde Selters (Taunus),  
Gemarkung Niederselters Flur 11, Flurstück 3 tlw. (ohne Maßstab).  
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



3. Plangebietsabgrenzung für die Ausgleichsfläche für den Bereich Gemeinde Selters (Taunus),  
Gemarkung Eisenbach Flur 10, Flurstück 3 tlw. (ohne Maßstab).  
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



4. Übersichtsplan,  
ohne Maßstab



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan  
für den Bereich „Schulweg III“ Ortsteil Eisenbach in Kraft.  
Selters (Taunus), den 17.10.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Hartmann, Bürgermeister

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 8.